

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20/WE 9/616
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DFS

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Rahmenkonzeptes zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen und Arbeiten

Präsident: Kurt Baumann, a. Gemeindepräsident, Sirnach

Mitglieder: Brunner Max, a. Berufsbeistand, Weinfelden
Hauser Cornelia, Lehrerin, Weinfelden
Martin Oliver, Unternehmer Geschäftsführer, Leimbach
Meier Felix, Dr. oec. HSG (pens.), Romanshorn
Schildknecht Benno, Meisterlandwirt, Hagenwil b. Amriswil
Schär Urs, Meisterlandwirt, Langrickenbach
Stutz Raphael, Projektleiter, Sirnach
Walther René, Stadtpräsident, Arbon
Weilenmann Simon, Landwirt, Basadingen
Wyss Roland, Bauleiter, Frauenfeld
Zeitner Nicole, Betriebswirtschafterin, Stettfurt
Zimmermann David, Schreiner, Braunau

Beobachter: Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil

Entschuldigt Stadler Sandra, Fachlehrerin, Güttingen
Vietze Kristiane, lic. oec. publ., dipl. Wirtschaftsprüferin, Frauenfeld

Vertreter des Departements

Regierungsrat Urs Martin, Chef DFS
Stephan Eckhart, Leiter Sozialamt des Kantons Thurgau
Rebekka Maier, Sozialamt des Kantons Thurgau – (Protokollführung)

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (FLEMBG) wurde beauftragt das Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen und Arbeiten zu beraten. Dies aufgrund des Umstandes, dass das Konzept als Basis für die Beratungen des Finanzierungsgesetzes dienen soll.

Das Rahmenkonzept wurde durch das Sozialamt des Kantons Thurgau erarbeitet, dies aufgrund der erheblich Erklärung des Antrages gemäss §52 GOCR «Erstellung eines Rahmenkonzeptes zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen und Arbeiten» (20/AN 5/280) an der Sitzung des Grossen Rates vom 15. Februar 2023.

2/5

Die Kommission behandelte die Vorlage in einer Sitzung. Sie dankt den Vertretern des Departements Finanzen und Soziales (DFS) für die Begleitung der Beratungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Für die Kommission war nach einer kurzen Diskussion Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Sie würdigte sowohl die Leitsätze als auch das eigentliche Rahmenkonzept als gelungen und sieht den Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR) als vollumfänglich erfüllt. In der Detailberatung hat die Kommission einige Hinweise zum Konzept angebracht und Fragen dazu gestellt. Sie wertet das vorliegende Rahmenkonzept als gute Basis zur Erstellung des Finanzierungsgesetzes «FLEMBG».

Allgemeines

Das vorliegende Rahmenkonzept ist eine Weiterentwicklung des aus dem Jahre 2010 stammenden «Konzept des Kantons Thurgau zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Artikel 10 IFEG». In der Überarbeitung sind eine terminologische Entwicklung ebenso wie die Vorgaben der UNO-Behindertenrechtskonvention eingeflossen. Vorgängig zu diesem Rahmenkonzept wurde auch ein Grundlagenbericht zur Uno-Behindertenrechtskonvention erstellt, dies in Zusammenarbeit mit betroffenen Menschen. Mit Ihnen sind dazu verschiedene Workshops durchgeführt worden. Die Erkenntnisse daraus sind in das Konzept eingeflossen. Bei der Erarbeitung des Rahmenkonzepts hat sich das Sozialamt mit den Themen auseinandergesetzt, die aktuell in der Gesellschaft, aber auch bei den Menschen mit Beeinträchtigung diskutiert werden. Dabei wurde festgestellt, dass im ambulanten Bereich viele Einschränkungen vorhanden sind, zum Beispiel mit den maximal vier Stunden Betreuung pro Woche. Den Ausbau der ambulanten Angebote ist ein wichtiger Grundsatz, welcher in das Rahmenkonzept eingeflossen ist.

Eintreten

Den verantwortlichen Personen aus dem Departement DFS wird für die gute Arbeit gedankt. Insbesondere würdigte die Kommission den Umstand, dass bei der Erarbeitung des Rahmenkonzepts nebst den Vertretungen von Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern sowie Verbänden auch direkt betroffene Menschen mit Behinderung einbezogen wurden. Dies sei ganz im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention.

Detailberatung

Die Kommission hat die Leitsätze und das Rahmenkonzept kapitelweise diskutiert.

Leitsätze

Keine Bemerkungen.

Kapitel 1.1. Ausgangslage

Die Kommission begrüsst ausdrücklich die in der Ausgangslage enthaltene Feststellung: *„So sind vor allem die Themen Gleichbehandlung, Alltagsleben und Arbeit von zentraler Bedeutung und im Bereich Wohnen nimmt der Wunsch nach durchlässigen und flexibleren Angeboten an Wohnformen zu, weil Mensch mit Behinderung, soweit möglich gerne in ihrem gewohnten Umfeld wohnen und ambulante Leistungsangebote in Anspruch nehmen möchten.“* In der Diskussion wurde dieser Punkt wie folgt zusammengefasst: *„Menschen mit Behinderung möchten dort sein, wo das Leben spielt“*. In diesem Zusammenhang erachtet es die Kommission als wichtig, dass die Leistungsangebote durchlässig sind.

Kapitel 1.2.3. Abgeleitete Handlungsfelder für den Kanton Thurgau

Zum Handlungsbereich „Wohnen“, wurde in der Debatte eingebracht, dass der Begriff „ambulant vor stationär“ der Stossrichtung des Rahmenkonzeptes nicht vollumfänglich gerecht werde. Die Formulierung „ambulant **bis** stationär“ würde besser zutreffen, dies weil die betroffenen Menschen vermehrt über ein Wahlrecht verfügen sollen. Regierungsrat Urs Martin wies darauf hin, dass die Unterscheidung „ambulant“ und „stationär“ lediglich daherkomme, dass die Finanzierung ambulant und stationär nicht gleich geregelt sei. Die Wahlfreiheit, ob ein Mensch mit Behinderung ein ambulantes oder stationäres Angebot beanspruche, liege unabhängig des Finanzierungsmodus bei der Person selbst.

Beim Handlungsfeld „Bedarf“ präzisierten die Vertreter des Departementes DFS die Absichten und das Verfahren bei der Installierung einer unabhängigen Beratungsstelle. Diese soll nebst der Unabhängigkeit von der verfügenden Instanz auch unabhängig von Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern sein. Diese Aufgabe soll mittels eines Leistungskataloges ausgeschrieben und vergeben werden.

Kapitel 2.1.3. Alter

Menschen mit Behinderung werden von der Invalidenversicherung (IV) bis zu ihrem 65. Altersjahr unterstützt. Diese Leistungen werden im Sinne eines Erwerbsersatzes ausgerichtet. Ab dem 65. Altersjahr ändert sich die Finanzierung. Die Kommission hat festgestellt, dass die Betreuung für Menschen mit Behinderung ab dem 65. Altersjahr Lücken in der Zuständigkeit aufweist. Regierungsrat Urs Martin bestätigt dies und weist darauf hin, dass dies schweizweit ein Problem sei und das Thema auch schon in der Gesundheitsdirektorenkonferenz diskutiert wurde. Eine Lösung für diese Lücke liege aktuell leider noch nicht vor.

Kapitel 3.2.1. Beratungsangebote

Für die Kommission ist es unbestritten, dass die bestehenden Beratungsangebote für den sich im Gange befindenden Paradigmenwechsel bei der Betreuung von Menschen mit Behinderung von grosser Wichtigkeit sind. Es ist damit zu rechnen, dass die Beratungsangebote vermehrt genutzt werden. In der Kommission wurde deshalb die Frage gestellt, ob damit gerechnet werden könne, dass der Kanton Thurgau die Beiträge an die Beratungsangebote zu erhöhen gedenke. Regierungsrat Urs Martin verwies diesbezüglich auf die angespannte und anspruchsvolle Finanzlage des Kantons Thurgau. Obwohl er das Anliegen verstehe, könne er sogar Beitragskürzungen bei allfälligen zukünftigen Sparrunden nicht ausschliessen.

Kapitel 3.3.3. Arbeitsbegleitung im allgemeinen Arbeitsmarkt

Kapitel 3.3.4. Jobcoaching und Integrationsarbeitsplatz im allgemeinen Arbeitsmarkt

Diese beiden Kapitel hat die Kommission rege diskutiert. Es ist für sie unbestritten, dass Arbeiten im allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung eine zentrale Bedeutung hat. Viele dieser Menschen möchten arbeiten und so im normalen Leben, sprich im allgemeinen Arbeitsmarkt dazu gehören. Um dies zu ermöglichen, benötigt es aufgeschlossene Arbeitgeber, die willens sind, solche Arbeitsplätze bereit zu stellen. Die Diskussion zeigte, dass es solche Arbeitgeber bereits heute schon gibt. Wichtig erscheint der Kommission die Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Behinderung bei der Ausübung ihrer Arbeit, so dass sich die Arbeitgeber nicht „alleine“ gelassen fühlen und bei auftretenden Schwierigkeiten Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.

3.5.4. Ausserkantonales Leistungsangebot

Im Bereich des stationären Wohnens können aufgrund der aktuellen Gesetzesgrundlage Menschen mit Behinderung Leistungsangebote nur dann ausserhalb des Kantons Thurgau beanspruchen, sofern ein bedarfsgerechtes Angebot im Wohnsitzkanton nicht verfügbar ist. In der Kommission wurde die Feststellung geäussert, dass mit dieser Einschränkung die Wahlfreiheit für die Menschen mit Behinderung eingeschränkt werde. Regierungsrat Urs Martin gab zu bedenken, dass diese Einschränkung auch eine finanzpolitische Komponente habe.

4.5. Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals

Im dritten Absatz dieses Kapitels wird festgehalten: *„In ambulanten Leistungsangeboten verfügen alle Mitarbeitenden über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Pflegebereich, bei einer Grundausbildung im Bereich Pflege zusätzlich über eine agogische oder sozialpsychiatrische Weiterbildung.“*

Diese Forderung stiess in der Kommission vereinzelt auf Unverständnis. Sie sei übertrieben und ermögliche es Personen ohne solche Ausbildung nicht, Menschen mit Behinderung zu betreuen. In der Kommission herrschte jedoch mehrheitlich die Meinung vor, dass es sich bei diesen Tätigkeiten um einen Bereich von öffentlichem Interesse gehe, und deshalb betreffend Haftung Vorsicht geboten sei. Zudem müsse im Interesse der betroffenen Menschen ein bestimmtes Qualitätsniveau gewährleistet werden. Im fachlichen Bereich sollen für alle Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer die gleichen Parameter gelten.

Abschliessende Würdigung

In der Kommission wurde in einer abschliessenden Würdigung festgestellt, dass sich die Institutionen für die Betreuung von Menschen mit Behinderung in einem Wandel befinden. Verschiedene Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer entwickeln heute schon und auch in Zukunft neue ambulante Angebote. Dies sei gewünscht und im Interesse der Menschen mit Behinderung. Die zur Verfügung stehenden Angebote von ambulant bis stationär werden durchlässiger. Damit haben die betroffenen Menschen auch die Möglichkeit, ein Angebot einmal auszuprobieren und niederschwellig zu wechseln.

5/5

Ganz im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention stärke dies die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen.

Verschiedene Mitglieder der Kommission betonen, dass das vorliegende Rahmenkonzept mit den dazugehörigen Leitsätzen eine sehr gute Arbeit des Sozialamtes und des Departementes DFS sei. Aufgrund dieses nicht bestrittenen Umstandes beschloss die Kommission ohne Gegenstimme dem Parlament zu beantragen, das Konzept zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, vom vorliegenden Rahmenkonzept und den Leitsätzen zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Sirnach, den 08. März 2024

Der Kommissionspräsident

Kurt Baumann